

Satzung

über die Benutzung der Freizeitanlage Gaisweiher Flossenbürg

Der KommunalService Flossenbürg (KSF), Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Flossenbürg, erlässt aufgrund von Art. 23 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Unternehmenssatzung für des Kommunalunternehmen KSF die folgende Satzung für die Benutzung der Freizeitanlage Gaisweiher.

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich der Satzung

- (1) Die Satzung gilt für die vom KommunalService Flossenbürg (KSF) betriebene Freizeitanlage am Gaisweiher einschließlich des anliegenden Weihers, die die Grundstücke mit den Flurnummern 520, 524 und 532/1 der Gemarkung Flossenbürg umfasst.
- (2) Die Freizeitanlage einschließlich des anliegenden Weihers ist eine öffentliche Einrichtung zum Zwecke der Erholung und Freizeitgestaltung. Sie wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Satzung regelt den Inhalt und den Umfang der Nutzung der Freizeitanlage einschließlich ihrer Anlagen und Einrichtungen sowie des Weihers und die rechtlichen Folgen bei unsachgemäßer oder missbräuchlicher Benutzung, bei Beschädigung oder Verunreinigung oder bei Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen dieser Satzung.
- (4) Die Satzung gilt für die gesamte Freizeitanlage einschließlich des Weihers.

§ 2 Benutzung der Freizeitanlage

- (1) Der Aufenthalt auf dem Gelände der Freizeitanlage und im Weiher gilt als Benutzung im Sinne dieser Satzung.
- (2) Als Benutzer im Sinne dieser Satzung gelten alle Personen, die sich auf dem Gelände der Freizeitanlage und im Weiher aufhalten oder zum Zeitpunkt eines ordnungswidrigen Verhaltens aufgehalten haben.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen das Gelände nur in Begleitung einer Aufsichtsperson benutzen, betrunkenen oder berauschten Personen ist die Nutzung der Anlage untersagt.

§ 3 Verhalten in der Freizeitanlage

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit gefährdet.
- (2) Benutzer der Freizeitanlage einschließlich ihrer Anlagen und Einrichtungen sowie des Badeweiher haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Mit den Anlagen und Einrichtungen ist sorgsam umzugehen, sie sind nur für die Zwecke zu benutzen, für die sie bestimmt sind. Flora und Fauna sind zu schützen.
- (3) Es ist untersagt:
 - das unbefugte Betreten und Benutzen von Flächen, die nicht für den öffentlichen, allgemein zugänglichen Gebrauch ausgewiesen oder kenntlich gemacht sind;
 - das Fahren, Abstellen und Parken von Fahrzeugen aller Art auf dem Gelände der Freizeitanlage (ausgenommen sind Rettungs- und Einsatzfahrzeuge sowie Fahrzeuge, die für die Bewirtschaftung, den Betrieb und Unterhalt des Geländes zuständig sind);
 - Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte so zu betreiben, dass Dritte gestört werden;
 - Hunde und sonstige Tiere frei laufen zu lassen sowie die Anlage durch Tierkot zu verunreinigen;
 - Tiere, insbesondere Hunde, im gesamten Badeweiher baden zu lassen;
 - unbefugt Gegenstände zu errichten, aufzustellen oder anzubringen;
 - das Entfernen von Bestandteilen der Freizeitanlage (Hinweistafeln, Sitzgelegenheiten, Sport- und Spielgeräte, Müllbehältnisse etc.);
 - die Durchführung von Werbung aller Art;
 - offene Feuerstellen zu errichten und zu grillen (ausgenommen sind gekennzeichnete Grillplätze);
 - das Aufstellen von Zelten auf dem Gelände der Freizeitanlage (ausgenommen sind die dafür ausgewiesenen Flächen)
 - zu angeln oder Boote aller Art zu benutzen (ausgenommen sind nur aufblasbare Gummiboote ohne Motor und Segel bis zu einer Länge von 2,50 Meter);
 - die unbedeckte Nutzung der Freizeitanlage und des Weiher (ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr);
 - die Notdurft außerhalb der vorhandenen Toiletten zu verrichten;
 - Seewasser zu entnehmen und es zum menschlichen Genuss oder anderweitig zu verwenden;
 - Wasservögel aller Art zu füttern;
 - das Betreten von Eisflächen im Winter;

- der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen, Getränken und Genussmitteln, sofern keine ausdrückliche Erlaubnis des KommunalService (KSF) vorliegt.
- (4) Des Weiteren ist das Abhalten von Festen, Feiern und sonstigen Veranstaltungen in der Freizeitanlage ohne vorherige schriftlichen Genehmigung des KommunalService (KSF) untersagt, wenn hierbei Ausstattungsgegenstände wie z.B. Zelte und Überdachungen, Tische, Bierbänke, Musikanlagen, Kühlschränke, Koch- und Bratgeräte oder ähnliche Gegenstände zu der Veranstaltung mitgebracht oder verwendet werden. Die Erteilung der Genehmigung kann versagt werden, wenn bei Abhaltung der Veranstaltung die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Erholungszwecks oder der Qualität des Erholungsgebiets besteht.
- Weitere notwendige Genehmigungen sind durch den Veranstalter selbst von den zuständigen Behörden einzuholen.

§ 4 Haftung

- (1) Die Benutzung der Freizeitanlage einschließlich ihrer Anlagen und Einrichtungen sowie des Weihers erfolgt auf eigene Gefahr. Der KommunalService Flossenbürg hält kein Aufsichtspersonal vor.
- (2) Eine Haftung für Unfälle, Diebstahl, Verletzungen an Leib und Seele und Sachen innerhalb der Freizeitanlage wird durch den KommunalService (KSF) nicht übernommen.
- (3) Im Übrigen haftet der KommunalService (KSF) nur im Rahmen des § 823 BGB mit der Maßgabe, dass der Nutzer der Freizeitanlage konkludent mit der Inanspruchnahme der Nutzung den KommunalService von einer Haftung für Fahrlässigkeit freistellt.
- (4) Die Benutzer der Freizeitanlage haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Benutzung der Freizeitanlage und ihrer Einrichtungen dem KommunalService (KSF) oder Dritten zufügen.

§ 5 Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme

- (1) Wer durch unsachgemäße oder missbräuchliche Benutzung, Beschädigung oder Verunreinigung oder durch sonstige Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen dieser Satzung auf dem Gelände der Freizeitanlage einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen; dies gilt auch hinsichtlich der Beseitigung von Exkrementen mitgeführter Tiere, insbesondere von Hunden.

- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann der KommunalService Flossenbürg (KSF) diesen nach vorheriger Androhung und Fristsetzung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Zuwiderhandelnden selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen.
- (3) Eine vorherige Androhung und Fristsetzung ist nicht erforderlich, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, Gefahr im Verzug ist oder die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen dieser Satzung verstößt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- Euro belegt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flossenbürg, den 16.06.2021

KommunalService-Flossenbürg (KSF)



Tanja Schwanitz
Vorstand